

Geschäftsordnung

für die Jury des „Kulturfonds Vogelsbergkreis“

Präambel

Der Kulturfonds Vogelsbergkreis fördert Projekte, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern und somit zu einem vielfältigen Kulturangebot in der Region beitragen.

Im Rahmen jährlich stattfindender, öffentlicher Ausschreibungen sind Kulturschaffende und Initiativen aus dem Vogelsbergkreis eingeladen, sich mit ihren Projekten um eine Förderung zu bewerben. Der pro Kalenderjahr zur Verfügung stehende Betrag richtet sich nach den jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln im Bereich Kulturförderung.

§ 1 Aufgaben

Zur Auswahl und Bewertung der eingereichten Projektanträge wird eine Jury vom Vogelsbergkreis eingesetzt. Sie entscheidet über die Vergabe der Zuschüsse aus dem „Kulturfonds Vogelsbergkreis“ auf Grundlage der Bewertungskriterien (Anlage 1).

§ 2 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Die Jury besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- der Kulturdezernentin/ dem Kulturdezernenten oder der von ihr/ ihm benannten Vertretung als Vorsitzende/ Vorsitzender,
- der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport oder der von ihr/ ihm benannten Vertretung,
- der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Kreisjugendparlaments Vogelsbergkreis oder der von ihr/ ihm benannten Vertretung,
- drei von der Kulturförderung beim Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum beauftragte Kulturakteurinnen/ Kulturakteuren der Region. Diese werden zu Beginn der Wahlperiode bestimmt.

Im Falle einer Neubesetzung (Wahljahr) innerhalb des Antragsjahres übt die bisherige Amtsinhaberin/ der bisherige Amtsinhaber die Funktion kommissarisch weiter aus, bis die Nachfolge geregelt ist.

Der Kreisausschuss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied abberufen und an seiner Stelle eine andere Person in die Jury berufen.

Soweit Jurymitglieder (z.B. als Vereinsmitglied) selbst einen Förderantrag einreichen, sind sie wegen Interessenkollision von der Beratung und Beschlussfassung über ihren Antrag ausgeschlossen.

§ 3 Rechte und Pflichten

Die Jurymitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Jury dürfen bei ihren Empfehlungen keine eigenen Interessen verfolgen oder die Interessen ihnen persönlich oder

beruflich nahestehender Personen beziehungsweise Unternehmen/ Einrichtungen wahrnehmen. Über einen möglichen Interessenkonflikt haben sie unaufgefordert zu informieren. Sie haben ihre Tätigkeit in der Jury gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

Die Jurymitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen einschließlich Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über das Ende ihrer Mitgliedschaft in der Jury hinaus.

§ 4 Einladung und Sitzungsleitung

Die Jury soll nach Bedarf tagen. Die Jurysitzungen können auch in digitaler Form abgehalten werden. Eine entsprechende Unterrichtung der Jurymitglieder vorausgesetzt, kann ausnahmsweise über einzelne Projekte auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) abgestimmt werden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Jury (§ 2). Sie erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

§ 5 Beratung, Abstimmung und Protokollführung

Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jury. Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen erschienen ist.

Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Sitzungen der Jury wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches insbesondere die Abstimmungen über die einzelnen Anträge dokumentiert. Für die Protokollführung zeichnet die Kulturförderung des Vogelsbergkreises verantwortlich.

Jedes Jury-Mitglied erhält eine Abschrift des Sitzungsprotokolls. Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten die Förderentscheidungen der Jury zur Kenntnis übersandt.

Die Förderentscheidungen werden durch die Kulturförderung des Vogelsbergkreises umgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung der Förderrichtlinie für Projekte des „Kulturfonds Vogelsbergkreis“ in Kraft.

Lauterbach, den 23.02.2026

(Tag der Beschlussfassung)